

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 13 (1915-1916)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es ist möglich, daß die beiden Richtungen noch mehr aufeinander stoßen werden. Es ist ferner anzunehmen, daß der Bundesrat es den Kantonen überlassen wird, sich für das eine oder andere Rückvergütungssystem zu entscheiden.

St.

**Magan.** Das Trinkerrücksorgegesetz ist in der Volksabstimmung vom 28. Mai mit stattlicher Mehrheit angenommen worden. St.

**Appenzell J.-Rh.** Der Große Rat beriet am 1. März den Entwurf zu einem neuen Steuergesetz, der bezüglich der Armensteuer folgende Bestimmungen enthielt:

„Zur Besteitung der Mehrausgaben des Armleutäckelamtes wird eine Vermögens- und Erwerbssteuer im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Bezug der Staatssteuer erhoben. Der Steueransatz, der alljährlich durch den Großen Rat festgesetzt wird, darf das Zweifache der Einheitsansätze nicht übersteigen. Zudem steht dem inneren Landesteile wie dem Bezirk Oberegg das Recht zu, zugunsten des Armenwesens eine Personalsteuer von im Maximum 2 Fr., sowie eine Erbschafts- und Vermögenssteuer nach im Gesetze festgelegten Bestimmungen zu erheben.“

Zur Begründung wurde vom Vorsitzenden erklärt, daß die Kosten in den letzten Jahren geradezu unerträgliche geworden seien; so habe z. B. das letzte Jahr trotz außerordentlicher Zuwendungen in der Höhe von 45,000 Fr. dem Armleutäckelamt eine Vermögensverminderung von 9000 Fr. gebracht, so daß das Vermögen auf 8000 Fr. zusammengezahlt sei; einzig an außerhalb des Kantons domizilierte Kantonangehörige wurden pro 1915 97,000 Fr. ausgerichtet. Der Rat pflichtete der Ansicht des Vorsitzenden bei und erledigte den Abschnitt ohne wesentliche Änderungen an der vorgelegten Fassung. In der Landsgemeinde vom 30. April aber wurde das Steuergesetz verworfen im Sinne der Rückweisung der Vorlage an den Großen Rat mit dem Auftrage, zugleich eine Vollziehungsverordnung vorzulegen.

St.

— In der Großenratsitzung vom 29. Mai beantragte die Kommission, es sei der von der Landsgemeinde am 30. April verworfene Steuergesetzentwurf der 1917er Landsgemeinde nochmals vorzulegen und ihm eine Botschaft zur Aufklärung beizufügen. Für den Fall, daß dies nicht belieben sollte, stellte die Kommission verschiedene Eventualanträge, so u. a. Abwälzung der Armenlasten auf die Gemeinden. Der Kommissionsantrag drang jedoch in der Schlus abstimmung durch.

St.

**Zug.** An der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft vom 26. Mai sprach Herr Regierungsrat Spillmann über Revision des zugesetzten Armenwesens und verlangte staatliche Subvention der stark belasteten Bürgergemeinden, bis eine gründliche definitive Regelung erfolgen kann.

**Bern.** **Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim.** Am 23. Februar 1914 wurde von einem Damenkomitee unter Protektion des kantonal-bernischen Frauenvereins in einem von hochherziger Seite für die erste Zeit zinsfrei zur Verfügung gestellten Hause an der Matte zu Bern ein kleines Säuglings- und Mütterheim eröffnet, und am 29. Juni desselben Jahres konstituierte sich zur Sicherung der Finanzierung ein selbständiger Verein nach Art. 60 Z.G.B. unter dem Namen „Mütter- und Kinderheim Bern“, der u. a. auch einer städtischen Subvention teilhaft wurde. Bald machte sich das Bedürfnis nach Ausdehnung des Werkes geltend, und verschiedene an dessen Befriedigung mitinteressierte Vereine traten mit dem Gründungsverein in Verbindung. Die Vorarbeiten eines bestellten Initiativkomitees mit Herrn Dr. Streit an der Spitze führten am 28. Dezember 1915 zur Gründung einer Stiftung nach Art. 80

Z.G.B. unter dem Namen „Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim“. Ihr Zweck ist die Führung eines Asyls, in dem

1. der natürlichen mütterlichen Fürsorge entbehrende Kinder während des 1. Lebensjahres verpflegt werden und

2. werdende Mütter der Entbindung entgegensehen, sowie, nachdem dieselbe anderswo vor sich gegangen ist, noch eine Zeit lang verweilen können, um sich zu erholen und das Kind zu stillen.

An der Gründung beteiligten sich:

1. der kantonal-bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz mit Fr. 2000	
2. die stadtbernische Sektion desselben	" " 3000
3. der Verein für Säuglingsfürsorge in Bern	" " 8000
4. der Verein „Mütter- und Kinderheim“ in Bern	" " 8000
5. die Sektion Bern des gemeinnützigen Frauenvereins	" " 2000

Total Gründungsvermögen Fr. 23,000

Präsident des 15gliedrigen Stiftungsrates ist Herr Dr. Streit, der 5gliedrige Verwaltungskommission (Direktor) Herr a. Oberrichter Bützberger. Das Heim ist am 1. Januar 1916 in einem Landhause im Rabbental, Oberweg 1, eröffnet worden, steht unter der Leitung einer Rotkreuzschwester und kann maximal 20 Säuglinge und 8 Mütter aufnehmen. Zur Sicherstellung der Betriebsmittel plant man die Gründung eines Vereins, dessen Mitglieder sich aus allen Landesteilen zu rekrutieren hätten.

**Nidwalden.** Ein Nidwaldner Korrespondent der „National-Zeitung“ beklagt es, daß sein Kanton wegen der weitgehenden Gemeindeautonomie im Armenwesen dem interkantonalen Konkordat betr. Kriegsnotunterstützung, das ihm Vorteile gebracht hätte, nicht beitreten konnte. Die Mahnung, die sich aus diesem mißlichen Tatbestand ergibt, faßt der Korrespondent sehr richtig in folgende Worte: Der Umstand, daß wir außerhalb des Konkordats stehen, legt den Armenbehörden die Pflicht auf, den Unterstützungsgegenden von auswärts das größte Entgegenkommen zu zeigen. Unsere Angehörigen in andern Kantonen, die durch den Krieg in Not geraten sind, sollen es nicht am eigenen Leibe fühlen müssen, daß ihr Heimatkanton infolge seiner verfassungsrechtlichen Organisation der wohltätigen Vereinbarung über die wohnörtliche Unterstützung fern bleiben müßte. Das ist eine Mahnung, die man den Armenverwaltungen nicht laut genug zurufen kann. Nicht alle haben sie begriffen. Es gibt solche, glücklicherweise wenige, die die Not des Krieges nur aus seinen Rückwirkungen auf die Armenkasse erkennen und das Nebel durch größere Sparsamkeit zu bannen suchen.

Nun, es steht ja auch unsern lieben Mitgenossen von Nidwalden frei, aus den Lehren der Kriegszeit die gegebenen praktischen Schlüssefolgerungen zu ziehen und ihre Armgelöge zu revidieren. St.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich

## Der Tourist in der Schweiz und Grenzgebieten

Reisetaschenbuch von Iwan von Tschudi.

Fünfunddreißigste Auflage. — Neu bearbeitet von Dr. E. Täuber. — Mit vielen Karten, Gebirgsprofilen und Stadtplänen.

I. Band: Nordschweiz und Westschweiz. — Preis: 4 Fr.

In jeder Buchhandlung erhältlich.

In kleinem christlichem [459]  
**Privat - Erholungsheim**  
im walz- und bergumkränzten Zürcher-  
Oberland finden auch Heimsuchende, so-  
wie ruhige Gemütskränke und Nervenleid-  
ende liebevoll Aufnahme. Stillge-  
genes, sonniges von Gärten umgebenes  
Haus. Bescheidenste Preise.  
Familie Jaekli, Steg.

[459]  
**Dachdeckerlehrling gesucht**  
Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister  
könnte sofort ein kräftiger Jüngling v.  
16-18 Jahren, unter günstigen Bedin-  
gungen in die Lehre treten. — Kost und  
Wohnung frei. Reisevergütung.  
Victor Meli, Dachdeckerfir., Chur.

**Bäcker-Lehrling.**

Kräftiger, intelligenter Jüngling könnte  
unter günstigen Bedingungen die Bäckerei  
und Konditorei erleinen.

Gebh. Fromenwiler,  
Bäckerei u. Konditorei, Landhausstr. 6,  
461 Lachen-Bonwil, St. Gallen.